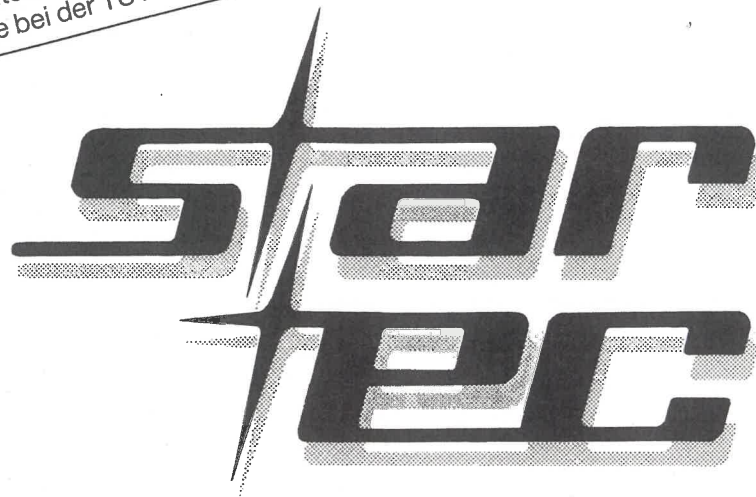


ACHTUNG!
Original-Gutachten gilt als Nachweis für
ordnungsgemäßen Erwerb der Heckleuchte.
UNBEDINGT BEACHTEN:
Nur gültig mit rotem original
STARTEC-Stempel und original Unterschrift.
Das Gutachten verbleibt
nach der Abnahme bei der TÜV-Stelle.

STARTEC
Hohenzollernstr. 26
8200 Rosenheim
☎ 08031/81001
Innovationen
in Technik und Design GmbH



Schwarze Heckleuchten

Startec ST E 30/1
für

BMW E 30 (315-325i/ix, M 3, Cabriolet)

— WICHTIG —

Die schwarzen Heckleuchten von Startec
sind nach dem Einbau beim TÜV vorzuführen.

ECE-Genehmigungen
Allgemeine Betriebsgenehmigungen

Fahrtrichtungsanzeiger	ECE-G Nr. 0163239
Schluß-Bremsleuchte	ECE-G Nr. 0163239
Rückfahrscheinwerfer	ECE-G Nr. 63239 R 23
Rückstrahler	ABG Nr. 0131236 R3

Die Gutachten verbleiben nach der Abnahme
bei der TÜV-Prüfstelle.

WICHTIGER MONTAGEHINWEIS !



Schwarze Rückleuchten BMW 3-Serie

Die schwarze Rückleuchte von STARTEC ist einfach auszuwechseln. Sie entspricht in den Abmessungen exakt der serienmäßig eingebauten Heckleuchte.

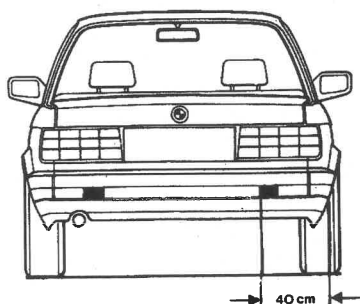
Gehen Sie bei der Montage wie folgt vor :

1. AUSBAU

- Lampenträger entriegeln und nach hinten abnehmen
- Elektrischen Anschlußstecker abziehen
- Befestigungsschrauben lösen und abnehmen
- Rastierung leicht zusammendrücken, Reflektor abnehmen
- Lichtfenster nach außen abnehmen

2. EINBAU

- Lichtfenster mit Gummidichtung von außen in der Karosserie einsetzen
- STARTEC-Reflektor von innen aufsetzen und einrasten
- Befestigungsschrauben diagonal gleichmäßig festschrauben
- Lampenträger aufsetzen und verriegeln
- Elektrischen Anschlußstecker aufstecken, Kabel für Dauerstromversorgung * (Anzeige Bordcomputer) an Kofferraumbeleuchtung anstecken



3. Aus technischen Gründen muß bei schwarzen Rückleuchten auf die Nebelrückleuchte verzichtet werden. Etwaige Anschlußkabel sind deshalb abzuisolieren und blindzuschließen. Eine Aufsatznebelschlußleuchte für Ihren Wagen können Sie über STARTEC direkt beziehen (Best.Nr.:NRS E30/1).

Ebenso enthalten schwarze Rückleuchten keine Rückstrahler. Deshalb sind die im Beipack enthaltenen Rückstrahler zu montieren (siehe Abbildung 1 und 2). Die in der Zeichnung vorgegebenen Maße sind exakt einzuhalten.

Maximalabstand der Rückstrahler von
der Fahrzeugaußenkante : 400 mm

*** Ihre Startec-Rückleuchte ist mit 2 Bremslichtkammern ausgerüstet. Dieser Anschluß ist nötig, um eine Störungsmeldung Ihres Bordcomputers zu verhindern.**

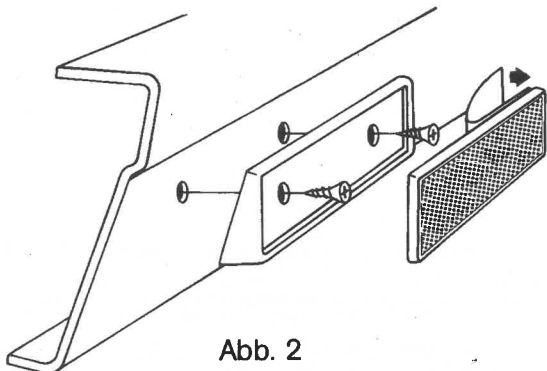


Abb. 2

Vor Einbringung des Rückstrahlers in das Sockelbett, Schutzfolie von der Klebebeschichtung abziehen.

Kraftfahrt-Bundesamt

411 - 206.1

239 FLENSBURG-MÜRWIK, den 09.08.1984
Förderstraße 16
Postfach
Telefon (0443) 831, Durchwahl 542
Fernschreiber 02287
Postfach-Konto: Hamburg Nr. 60
Girokonto Landeszentralbank Flensburg Nr. 213 01000

Nr. 0131236 R 3 Nachtr. I - 2 -

IA

EI

0131236 R 3

Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die
Versagung einer Genehmigung) für Kraftfahrzeug-
Rückstrahler nach der Regelung Nr. 3
Communication concernant l'homologation (ou le
refus d'une homologation) d'un type de Dispositif
Catadioptrique du règlement n° 3

Nr. der Genehmigung: (d'homologation)	0131236 R 3 Nachtrag I
1. Fabrik- oder Handelsmarke: (Marque de fabrique ou de commerce)	ULO
2. Typbezeichnung: (Symbole du type)	R-523
3. Name des Herstellers: (Nom du fabricant)	Ulo-Werk Moritz Ullmann GmbH & Co. KG
4. Anschrift: (Adresse)	7340 Geislingen
5. Ggf. Name des Vertreters: (Eventuellement nom de son représentant)	---
6. Anschrift: (Adresse)	---
7. Eingereicht zur Genehmigung am: (Présenté à l'homologation le)	16.04.1984
8. Prüfstelle: (Laboratoire d'essais)	Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
9. Datum und Nummer des Gut- achtens der Prüfstelle: (Date et numéro du procès- verbal du Laboratoire)	14.05.1984 0131236 R 3

10. Datum der Genehmigung: (Date de l'homologation)	12.06.1984	rot	gelb	farblos
		rouge	jaune	incolor
11. Datum der Erweiterung der Genehmigung: (Date de l'extension de l'homologation)	---			
12. Datum der Stichprobe: (Date du prélèvement)	---			
13. Prüfstelle: (Laboratoire d'essais)	---			
14. Datum und Nummer des Gutachtens der Prüfstelle: (Date et numéro du procès- verbal du Laboratoire)	---			
15. Datum der Zurücknahme: (Date du retrait)	---			
16. Unterschrift:	Hora			
17. BEMERKUNGEN: (REMARQUES)	siehe Blatt 3			



Kraftfahrt - Bundesamt
Förderstraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0131236 R 3, Nachtrag I

- 3 -

Die Rückstrahler, Typ R-523, dürfen auch für eine geänderte
Anbaulage entsprechend anliegender Skizze feilgeboten werden.

Der Anbau der Rückstrahler hat nach anliegender Skizze zu
erfolgen.

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 12. Juni 1984
Im Auftrag
Hora

Beglaubigt



Anlage:
1 Skizze

Gehört zu ABG-Nr.	Anbauanweisung für	Typ - Nr.
IA (E) 0131236 R3	Kfz - Rückstrahler	R - 523
Nachtrag : 1		
Farbe des zurückgestrahlten Lichtes : rot		
Anbaulage für Fahrzeuge : BMW E 30		
Vorderansicht Seitenansicht Draufsicht Platz für Prüfzeichen IA (E) 0131236 R3 Dieser Bolzen darf nur auf der Fahrzeugaußenseite liegen. Anlage zum Einzeichnen vom: 14. Mai 1984 Prüfstelle für Lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen Der Prüfstellenleiter "B" = Bezugsachse : Parallel zur Fahrzeuglängsmittellebene und parallel zur Fahrbahn. Der Rückstrahler bei Anbau auf der linken Fahrzeugseite gezeichnet bei Anbau auf der rechten Fahrzeugseite wird der Rückstrahler um 180 Grad um seine Bezugsachse gedreht angebaud. ULO-WERK MORITZ ULLMANN GmbH & Co. KG Robert-Bosch-Straße 1 - 12 D 7340 GEISLINGEN / Steige		

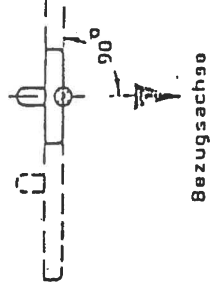
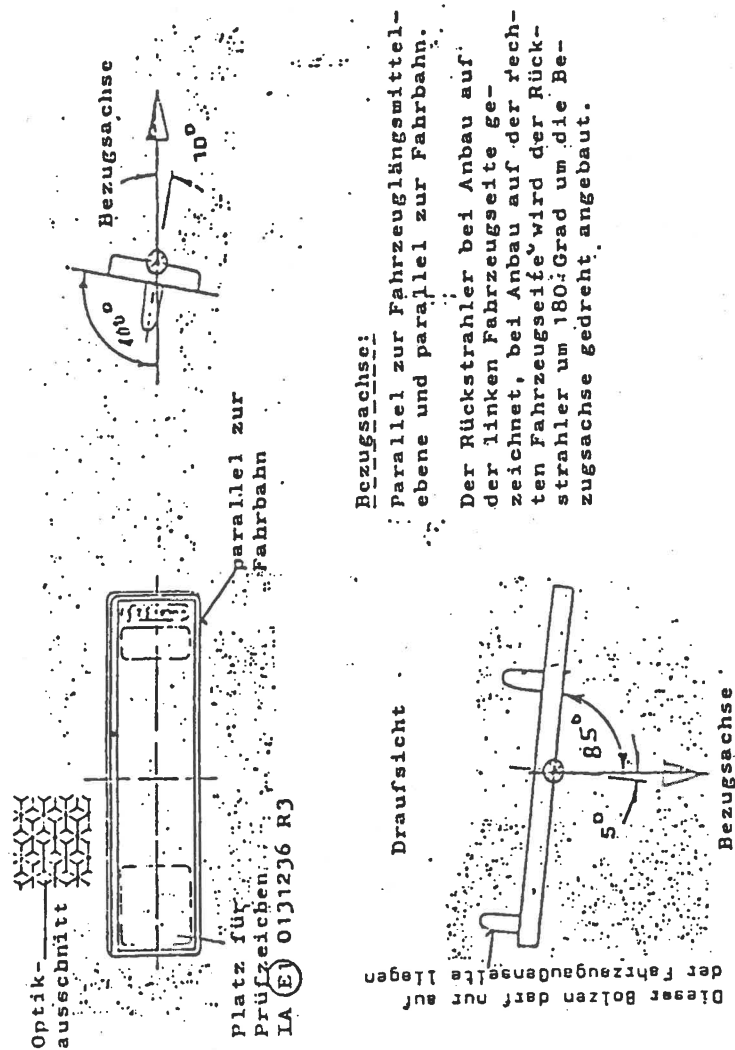
Gehört zu ABG-Nr.	Anbauanweisung für	Typ-Nr.
IA (E) 0131236 R3	Kfz-Rückstrahler	R-523

Farbe des zurückgestrahlten Lichtes: rot, gelb, farblos.

Seitenansicht

Vorderansicht

Platz für Prüfzeichen
IA (E) 0131236 R3



Bezugsachse:

Parallel zur Fahrbahn und bei zulässigem rückwärtigem oder vorwärtigem Anbau parallel zur Fahrzeuglängsmittlebene, bei zulässigem seitlichem Anbau senkrecht zur Fahrzeuglängsmittlebene.

Die Rückstrahler dürfen auch um $\pm 90^\circ$ Grad um die Bezugsachse gedreht angebaut werden.

Im senkrechten Anbau dürfen die Rückstrahler auch bis zu $\pm 30^\circ$ Grad aus der senkrechten Mittellinie gedreht angebaut werden.

Bezugsachse

Uyflun
-3. Okt. 1988

ULO-WERK: H. ORTIZ ULLMANN GmbH & Co. KG
Robert-Bosch-Straße 1 - 12
D 7340 GEISLINGEN / Sigm.



Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16 • D-2390 Flensburg

0163239

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen) und ihre Anhänger

Benachrichtigung über - Genehmigung

- xxxxxxxxxxxx xxx
- xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxx
- xxx
- xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx

für einen Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers
gemäß der Regelung Nr. 6

Communication concerning: - approval

- xxxxxxxx xx xxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx

of a type of direction indicator pursuant
to Regulation No. 6

Genehmigung Nr.
Approval No.
0163239

Erweiterung Nr.
Extension No.

1. Gerät der Gruppe 2a, das xxxxxxxx/nicht verwendet werden darf in Kombination mit zwei Leuchten.
Device of category 2a, xxxxxx xxx/may not be used in a combination of two lamps.



Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16 • D-2390 Flensburg

0163239

- 3 -

12. Nur zum Ersatz an Kraftfahrzeugen bestimmt xx/nein
For replacement on vehicles in use only xxx/no

13. Dieser Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers ist
This type of direction indicator is

zusammengebaut mit Schluß-Bremsleuchten,
grouped with device comprising both a red rear light and a stop light
Typ (type) 130 011
(Genehmigungszeichen (approval mark) R (E) 7R 0163239 bzw. R (E) 7R 0163239 und S1 (E) 7R 0163239)

zusammengebaut mit Rückfahrscheinwerfern,
grouped with reversing lights
Typ (type) 130 011
(Genehmigungszeichen (approval mark) R (E) 63239 R 23).

14. Ort: D-2390 Flensburg
Place

15. Datum: 19. Januar 1988
Date

16. Unterschrift: Im Auftrag
Signature Bundesamt

Beglaubigt:

Regierungsobersekretär



17. Die Zeichnungen vom 04.10.1988* und 12.10.1988* zeigen die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung des Geräts am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt.
Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigelegt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.
The drawings vom 04.10.1988* and 12.10.1988* show the characteristics and in what position geometrically the device is to be mounted on the vehicle and the axis of reference and the centre of reference of the device.
Enclosures marked by * are not annexed to this communication. The enclosures can be claimed at the administration service.



Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16 • D-2390 Flensburg

0163239

- 2 -

- Kategorie und Anzahl der Glühlampen:
Category and number of filament lamps:
P21W 1 x
- Für Fahrtrichtungsanzeiger der Gruppe 2b, Angaben über die Mittel, die zur Verringerung auf die Lichtstärke bei Nacht benutzt werden (Anzahl der hauptsächlichsten Merkmale):
entfällt
For category 2b indicators, indicate the system used to obtain the nighttime intensity (give the main characteristics):
not applicable
- Fabrik- oder Handelsmarke:
Trade name or mark:
- Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Reitter & Schefenacker, KG.
D-7300 Esslingen
- Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable name and address of his representative:
entfällt
not applicable
- Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
22.11.1988
- Prüfstelle:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
- Datum des Gutachtens der Prüfstelle:
Date of report issued by that service:
12.12.1988
- Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:
Number of report issued by that service:
6R 01 6 3239
- Die Genehmigung wird erteilt / xxxxxxxxxxxx / xxxxxxxx
Approval granted / xxxxxxxx / xxxxxxxx / xxxxxxxx



Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16 • D-2390 Flensburg

0163239

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das beigelegte Meßprotokoll und die Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Fahrtrichtungsanzeiger, Typ 130 011, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:



+ für Geräte für linksseitigen Einbau

++ für Geräte für rechtsseitigen Einbau

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
dem Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Zusätzlich darf auch die Nennleistung der zu verwendenden Glühlampe auf den Geräten angebracht werden.



Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Genehmigungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.



Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Genehmigung ist hiervon abhängig. Sie bleibt jedoch erhalten, wenn in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug ein Austauschvermerk aufgenommen ist, der den An- bzw. Einbau der Geräte ohne weiterreichende Begutachtung ermöglicht. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem An- bzw. Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.

Die Fahrtrichtungsanzeiger sind mit einer lichtdurchlässigen, grau eingefärbten Abschlussscheibe und einem dahinterliegenden gelben Filter ausgerüstet.



Die Geräte dürfen für links- bzw. rechtsseitigen Einbau nur zur Verwendung als hintere Fahrtrichtungsanzeiger

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Stehbolzen, Schrauben, Muttern und Scheiben zur Befestigung des Fahrtrichtungsanzeigers am Fahrzeug oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Teile des Fahrtrichtungsanzeigers untereinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers bei grundsätzlich gleicher Bauart,

mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,

mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,

mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,

mit unterschiedlicher Kontaktgebung,

mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.

Die Rückseite der Geräte muß so abgedeckt sein, daß Schmutz und Feuchtigkeit nicht in das Geräteeinnere eindringen können.



Diese Geräte sind an einer gut sichtbaren Stelle mit einem Klebezettel mit folgendem Wortlaut zu versehen:

Achtung
Diese Leuchte besitzt keinen Rückstrahler!
Beim Austausch gegen Leuchten mit eingebautem Rückstrahler sind gesondert genehmigte Rückstrahler am Fahrzeug anzubringen.

Im Auftrag
Bundesen

Beglaubigt

Stiller

Regierungsobersekretär



Anlagen:

1. Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 12.12.1988
1. Skizze vom 04.10.1988
1. Skizze vom 12.10.1988

Kraftfahrt-Bundesamt

411 - 206.1

239 FLENSBURG-MÜRVIK, den 09.11.1983
Fördestraße 16
Postfach
Telefon (0461) 331, Durchwahl 542
Fernschreiber 02 3072
Postfach-Kasse: Hamburg Nr. 60
Girokonto Landesbank Flensburg Nr. 315 01000

IA

E1

0131236 R 3

Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die Versagung einer Genehmigung) für Kraftfahrzeug-Rückstrahler nach der Regelung Nr. 3
Communication concernant l'homologation (ou le refus d'une homologation) d'un type de Dispositif Catadioptrique du règlement n° 3

Nr. der Genehmigung:
(d'homologation)

0131236 R 3

1. Fabrik- oder Handelsmarke:
(Marque de fabrique ou de commerce)

ULO

2. Typbezeichnung:
(Symbole du type)

R-523

3. Name des Herstellers:
(Nom du fabricant)

Ulo-Werk Moritz Ullmann GmbH & Co. KG

4. Anschrift:
(Adresse)

7340 Geislingen

5. Ggf. Name des Vertreters:
(Eventuellement nom de son représentant)

6. Anschrift:
(Adresse)

7. Eingereicht zur Genehmigung am:
(Présenté à l'homologation le)

23.03.1979, 15.06.1981 u.
14.06.1983

8. Prüfstelle:
(Laboratoire d'essais)

Lichttechnisches Institut
der Universität Karlsruhe

9. Datum und Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:
(Date et numéro du procès-verbal du Laboratoire)

09.05.1979, 03.07.1981 u.
15.07.1983



Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Rückstrahler für Kraftfahrzeuge" nach Regelung Nr. 3 einschließlich der Änderung U1 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 0131236 R 3 erstreckt sich auf rote, gelbe und farblose Rückstrahler, die -abweichend von den vorgestellten Mustern- auch in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden dürfen:

mit im Gehäuseboden angebrachten Befestigungsbolzen unterschiedlicher Länge, Stärke und Oberflächenbehandlung, ohne Beeinträchtigung der mechanischen Festigkeit oder ohne solche,

mit einem zusätzlichen Schutzring oder Schutzgehäuse aus Gummi, Kunststoff oder Blech, in unterschiedlicher Form und Farbe, ohne daß die lichttechnische Wirkung und die Korrosionsbeständigkeit beeinträchtigt werden kann,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung der lichttechnisch unwirksamen Rückstrahlerrandbezirke,

mit unterschiedlichem Werkstoff der lichttechnisch nicht wirksamen Teile, jedoch mindestens gleicher Festigkeit und ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit sowie der sonst noch zu überprüfenden Eigenschaften,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der zu überprüfenden Eigenschaften,

mit unterschiedlicher Formgebung des Rückstrahlergehäuses jedoch mindestens gleicher Festigkeit und völlig gleicher Ausführung der Abdichtung, ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung sowie der sonst noch zu überprüfenden Eigenschaften,

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Mitteln zur dauerhaften Befestigung des Rückstrahlers am Fahrzeug,

mit eingespritzten oder durch ähnliche Verfahren anstelle der Kunststoffbefestigungsbolzen eingesetzten Gewindebolzen.

10. Datum der Genehmigung:
(Date de l'homologation)

03.10.1983
rot gelb farblos
rouge jaune incolore

11. Datum der Erweiterung der Genehmigung:
(Date de l'extension de l'homologation)

12. Datum der Stichprobe:
(Date du prélèvement)

13. Prüfstelle:
(Laboratoire d'essais)

14. Datum und Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:
(Date et numéro du procès-verbal du Laboratoire)

15. Datum der Zurücknahme:
(Date du retrait)

16. Unterschrift:

Vogtherr

17. BEMERKUNGEN:
(REMARQUES)

siehe Blatt 3



Die Geräte dürfen auch zusätzlich mit dem Prüfzeichen I [E1] 31236 sowie mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung den Absätzen 5.3., 5.5. bis 5.8. der Regelung Nr. 3 einschließlich der Änderung U1 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf den Rückstrahlern gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Der Anbau der Rückstrahler hat nach anliegenden Skizzen zu erfolgen.

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Die Rückstrahler, Typ R-523, Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 0131236 R 3, sind baugleich mit den Rückstrahlern, Typ R-523, Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 31236.

Das Kraftfahrt-Bundesamt behält sich daher den Widerruf dieser Genehmigung ausdrücklich vor, falls die andere für diesen Typ erteilte Genehmigung widerrufen werden sollte.

Flensburg, den 3. Oktober 1983
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt

Verw.-Anges.



Anlagen:
1. Meßprotokoll vom 15.07.1983
zu dem Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe
2. Skizzen

Gehört zur G-Nr.: 63239 R 23 130 011

Geräte-Typbezeichnung:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen" Punkt 1.6.2. Nr. 7617561 EWG sowie ECE-Regelung 48

Anlage zum Gutachten vom: 12. Dez. 1988

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Bezugspunkt auf der Lichtscheibe

Funktion	obere Grenze (O)	untere Grenze (U)	äußere Grenze (A)	innere Grenze (I)
Fahrtrichtungsanzeiger	66	40	34	32
Schlußlicht	65	38	42	42
Notbremslicht				
Bremslicht	67	42	40	225
Rückfahrlicht	68	36	24	25

12.10.88

REITTER & SCHEFENACKER KG
Fabrik für Autozubehör
73 Esslingen/Neckar 7052 Schwaikheim

Zeichnungs-Nr.
130 011 - EG

Lichttechnisches Institut
der Universität Karlsruhe
Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
vom 12. Dezember 1988
Meßprotokoll
Prüfnummer 6R 01 6 3239

Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge, Typ 130 011

der Gruppe 2a 1 Lichtstärkepegel
als Bestandteil einer Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger
und Rückfahrcheinwerfer
der Firma Reitter + Scheffenacker, 7300 Esslingen/N.

Farbe des austretenden Lichtes: gelb in Ordnung

Bestückung: Glühlampe ECE: Kategorie P 21 W
Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 6 vom 22. Mai 1987
einschließlich der Änderung 01
Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse
für die Verwendung bei Tag und Nacht

$J_0 \text{ min} = 50 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			R 152		R 168			
	5°	R 90	R 296		R 312		R 276	R 136	
	0°		R 330	R 336	R 326	R 308	R 308		
	-5°	R 84	R 284		R 292		R 260	R 142	
	-10°			R 194		R 190			
II	10°			R 140		R 68			
	5°	R 102	R 246		R 280		R 240	R 118	
	0°		R 278	R 310	R 320	R 300	R 266		
	-5°	R 92	R 256		R 268		R 234	R 114	
	-10°			R 160		R 160			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 6 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

Dr. Pollack

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Dr. Pollack

Geräte-Typbezeichnung:

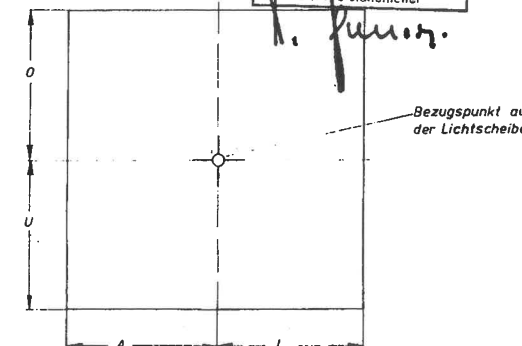
Gehört zur G-Nr.: 0163239

130 011

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen" Punkt 1.6.2. Nr. 7617561 EWG sowie ECE-Regelung 48

Anlage zum Gutachten vom: 12. Dez. 1988

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter



Funktion	obere Grenze (O)	untere Grenze (U)	äußere Grenze (A)	innere Grenze (I)
Fahrtrichtungsanzeiger	66	40	34	32
Schlußlicht	65	38	42	42
Notbremslicht				
Bremslicht	67	42	40	225
Rückfahrlicht	68	36	24	25

12.10.88



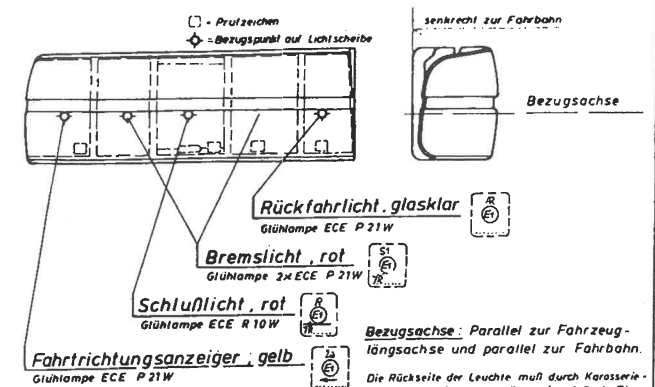
REITTER & SCHEFENACKER KG
Fabrik für Autozubehör
73 Esslingen/Neckar 7052 Schwaikheim

Zeichnungs-Nr.

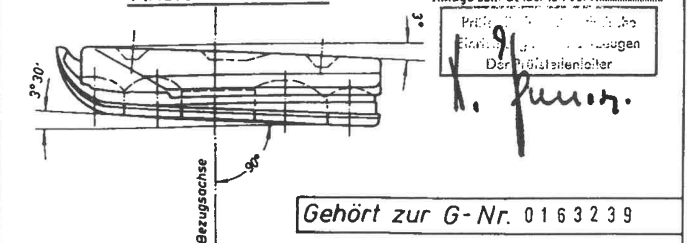
130 011 - EG

Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite



Ansicht von oben



Kfz-Brems-Schlußleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger und Rückfahrcheinwerfer Typ 130 011

Linkes Gerät gezeichnet: Einbau und Ausführung des rechten Gerätes erfolgt spiegelbildlich.



REITTER & SCHEFENACKER KG
Fabrik für Autozubehör
73 Esslingen/Neckar 7052 Schwaikheim

Zeichnungs-Nr.

130 011 - E1



- 6 -

- 3 -

- 4 -

Zeichnungs-Nr
130 011- E1



ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausstattungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der Regelung Nr. 23 einschließlich der Änderung 01

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger



Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die Versagung oder die Zurücknahme einer Genehmigung) für einen Typ eines Rückfahrscheinwerfers nach der Regelung Nr. 23.

Nummer der Genehmigung: 63239 R 23

1. Fabrik- oder Handelsmarke:



2. Name des Herstellers:
Reitter & Schefenacker, KG.

3. Gegebenenfalls Name seines Vertreters:
entfällt

4. Anschrift:
D-7300 Esslingen

5. Typ der Lampe(n):
P21W

6. Zur Genehmigung vorgelegt am:
22.11.1988

7. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe



- 3 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 23 einschließlich der Änderung 01 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das beigelegte Maßprotokoll und die Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Rückfahrscheinwerfer, Typ 130 011, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:



Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
dem Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Zusätzlich darf auch die Nennleistung der zu verwendenden Glühlampe auf den Geräten angebracht werden.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Genehmigungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsreihe der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.



- 2 -

8. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:
12.12.1988

9. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:
6 3239 R 23

10. Die Genehmigung wird erteilt/XXXXXXX.

11. Ort: D-2390 Flensburg

12. Datum: 19. Januar 1989

13. Unterschrift: Im Auftrag
Bundesen

Beglaubigt:
Stiller
Regierungsoberssekretär



14. Die Zeichnungen vom 04.10.1988* und 12.10.1988* geben die Merkmale des Rückfahrscheinwerfers, die geometrischen Bedingungen für seinen Anbau an das Fahrzeug sowie die Lage der Bezugssache und des Bezugspunktes an. Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigelegt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.



- 4 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt. Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Rückfahrscheinwerfer sind für den links- bzw. rechtsseitigen Einbau genehmigt.



- 5 -

17. Ort: D-2390 Flensburg
Place

18. Datum: 19. Januar 1989
Date

19. Unterschrift: Im Auftrag
Signature Bundesen

Beglaubigt:
Stiller
Regierungsoberssekretär



20. Die Zeichnungen vom 04.10.1988* und 12.10.1988* zeigen die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung der Einrichtung am Fahrzeug sowie die Bezugssache und den Bezugspunkt der Einrichtung. Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigelegt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden. The drawings 04.10.1988* and 12.10.1988* show the characteristics, in what position, geometrically, the device is to be mounted on the vehicle, and the axis of reference and centre of reference of the device. Enclosures marked by * are not annexed to this communication. The enclosures can be claimed at the administration service.



- 7 -

Zusätzlich darf auch die Nennleistung der zu verwendenden Glühlampen auf den Geräten angebracht werden.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Genehmigungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsreihe der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt. Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.



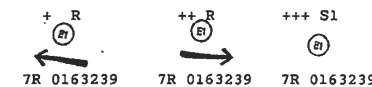
- 6 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Kraftträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Die beigelegten Maßprotokolle und die Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Schluß-Bremsleuchten, Typ 130 011, werden folgende Genehmigungszeichen zugeteilt:



+ für Schlußleuchten für linksseitigen Einbau

++ für Schlußleuchten für rechtsseitigen Einbau

+++ für Bremsleuchten für links- bzw. rechtsseitigen Einbau

Die Genehmigungszeichen müssen in ihrer Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit den Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
den Genehmigungszeichen,
den Lampenkategorien

gekennzeichnet sein. Die Genehmigungszeichen sind an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß sie auch dann noch deutlich lesbar sind, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.



- 8 -

Die Geräte sind für den links- bzw. rechtsseitigen Einbau genehmigt.

Die Schluß-Bremsleuchten, Typ 130 011, dürfen

zusammengebaut mit Fahrtrichtungsanzeigern,
Typ 130 011 (Genehmigungszeichen 2a R 63239 bzw.



zusammengebaut mit Rückfahrscheinwerfern,
Typ 130 011 (Genehmigungszeichen R 63239 R 23),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Stehbolzen, Schrauben, Muttern und Scheiben zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile, bei grundsätzlich gleicher Bauart,

mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,

mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,

mit unterschiedlichen Glühlampenhalterungen, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,



Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0163239

- 9 -

mit unterschiedlicher Kontaktgebung,

mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher
Dichtung gleicher Güte und Wirkung.

Die Rückseite der Geräte muß so abgedeckt sein, daß Schmutz
und Feuchtigkeit nicht in das Geräteinnere eindringen können.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw.
Einbauunterlagen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der
Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21
StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den
Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO
durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer
für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit
der Genehmigung ist hiervon abhängig. Sie bleibt jedoch erhal-
ten, wenn in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahr-
zeug ein Austauschvermerk aufgenommen ist, der den An-bzw.
Einbau der Geräte ohne weiterreichende Begutachtung
ermöglicht. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die
Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunter-
lagen erstrecken.

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbe-
sondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nach-
träglichen An- bzw. Einbau unter Vorlage des Gutachtens über
den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Be-
triebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde
(Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.



Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0163239

- 10 -

Die Schluß-Bremsleuchten sind mit einer lichtdurchlässigen
grau eingefärbten Abschußscheibe und einem dahinterliegenden
roten Filter ausgerüstet.

Diese Geräte sind an einer gut sichtbaren Stelle mit einem
Klebezettel mit folgendem Wortlaut zu versehen:

Achtung
Diese Leuchte besitzt keinen Rückstrahler!
Beim Austausch gegen Leuchten mit eingebautem Rückstrahler
sind gesondert genehmigte Rückstrahler am Fahrzeug anzu-
bringen.

Im Auftrag
Bundesamt

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsoberssekretär

Anlagen:

4 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 12.12.1988
1 Skizze vom 04.10.1988
1 Skizze vom 12.10.1988

Lichttechnisches Institut
der Universität Karlsruhe
Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
vom 12. Dezember 1988
Meßprotokoll
Prüfnummer 7R 01 6 3239

Schlußleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 130 011

als Bestandteil einer Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger
und Rückfahrscheinwerfer
der Firma Reitter + Schefenacker, 7300 Esslingen/N.

Farbe des austretenden Lichtes: rot in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie R 10W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967
einschließlich der Änderung 01

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse $J_{0 \text{ min}} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_{0 \text{ min}}$							$J_{0 \text{ min}}$
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°				95		95		
	5°	50	135		160		145	47	
	0°		170	187	190	185	175		
	-5°	47	150		165		150	50	
II	-10°				110		107		
	10°				90		90		
	5°	47	127		157		132	47	
	0°		160	187	187	175	157		
	-5°	47	140		162		135	47	
	-10°				105		100		

Die Lichtstärkeverteilung ist im Übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen
Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird
nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner
Richtung überschritten.

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
der Prüfstellenteiler
Dr. Pollack

Für die Richtigkeit

Dr. Pollack

4cccc

Lichttechnisches Institut
der Universität Karlsruhe
Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
vom 12. Dezember 1988
Meßprotokoll
Prüfnummer 7R 01 6 3239

Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 130 011 (neben Rückfahrscheinwerfer)

als Bestandteil einer Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger
und Rückfahrscheinwerfer
der Firma Reitter + Schefenacker, 7300 Esslingen/N.

Farbe des austretenden Lichtes: rot in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie P 21W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967
einschließlich der Änderung 01

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse $J_{0 \text{ min}} = 40 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_{0 \text{ min}}$							$J_{0 \text{ min}}$
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°				88		88		
	5°	70	140		148		143	50	
	0°		158	165	166	160	158		
	-5°	68	138		140		133	48	
II	-10°				100		90		
	10°				83		85		
	5°	60	138		150		145	58	
	0°		158	165	168	165	163		
	-5°	60	145		155		140	60	
	-10°				110		98		

Die Lichtstärkeverteilung ist im Übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen
Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird
nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner
Richtung überschritten.

Bei ineinandergelassenen Brems-Schlußleuchten: In dem vorgeschriebenen Bereich
ergibt sich aus den für die Brems- und Schlußleuchte angegebenen Werten für
elf verschiedene Ausstrahlungsrichtungen ein kleinstes Lichtstärkeverhältnis
zur Schlußleuchte von xxx : 1 bei Muster I
und von xxx : 1 bei Muster II (Sollwert mindestens 5 : 1)

Für die Richtigkeit

4cccc

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
der Prüfstellenteiler
Dr. Pollack

Dr. Pollack

Lichttechnisches Institut
der Universität Karlsruhe
Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
vom 12. Dezember 1988
Meßprotokoll
Prüfnummer 7R 01 6 3239

Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 130 011 (neben Fahrtrichtungsanzeiger)

als Bestandteil einer Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger
und Rückfahrscheinwerfer
der Firma Reitter + Schefenacker, 7300 Esslingen/N.

Farbe des austretenden Lichtes: rot in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie P 21W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967
einschließlich der Änderung 01

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse $J_{0 \text{ min}} = 40 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_{0 \text{ min}}$							$J_{0 \text{ min}}$
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°				75		73		
	5°	48	163		165		162	30	
	0°		155	150	146	153	158		
	-5°	43	145		138		142	28	
II	-10°				88		88		
	10°				65		65		
	5°	60	155		160		140	27	
	0°		165	153	161	183	153		
	-5°	53	153		145		133	22	
	-10°				93		90		

Die Lichtstärkeverteilung ist im Übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen
Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird
nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner
Richtung überschritten.

Bei ineinandergelassenen Brems-Schlußleuchten: In dem vorgeschriebenen Bereich
ergibt sich aus den für die Brems- und Schlußleuchte angegebenen Werten für
elf verschiedene Ausstrahlungsrichtungen ein kleinstes Lichtstärkeverhältnis
zur Schlußleuchte von xxx : 1 bei Muster I
und von xxx : 1 bei Muster II (Sollwert mindestens 5 : 1)

Für die Richtigkeit

4cccc

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
der Prüfstellenteiler
Dr. Pollack

Dr. Pollack

Geräte-Typbezeichnung:

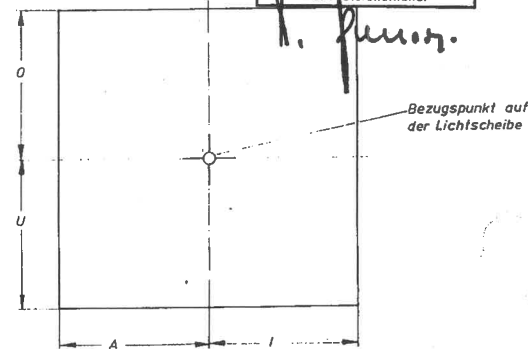
Gehört zur G-Nr.: 0163239

130 011

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien
des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Licht-
signaleinrichtungen" Punkt 1.5.2. Nr. 761756/EWG sowie ECE-Regelung 48

Anlage zum Gutachten vom: 12. Dez. 1988

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
der Prüfstellenteiler
Dr. Pollack



Funktion	obere Grenze (U)	untere Grenze (V)	äußere Grenze (A)	innere Grenze (I)
Fahrtrichtungsanzeiger	66	40	34	32
Schlußlicht	65	38	42	42
Bremslicht	67	42	40	225
Rückfahrlicht	68	36	24	25



REITTER & SCHEFENACKER KG
Fabrik für Autozubehör
73 Esslingen/Neckar 7052 Schwaikheim

Zeichnungs-Nr.

130 011 - EG



REITTER & SCHEFENACKER KG
Fabrik für Autozubehör
73 Esslingen/Neckar 7052 Schwaikheim

Zeichnungs-Nr.

130 011 - E1

Lichttechnisches Institut
der Universität Karlsruhe
Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
vom 12. Dezember 1988
Meßprotokoll
Prüfnummer 7R 01 6 3239

Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 130 011

als Bestandteil einer Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger
und Rückfahrscheinwerfer
der Firma Reitter + Schefenacker, 7300 Esslingen/N.

Farbe des austretenden Lichtes: rot in Ordnung

Bestückung: Glühlampe 2x Kategorie P 21W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967
einschließlich der Änderung 01

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse $J_{0 \text{ min}} = 40 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_{0 \text{ min}}$							$J_{0 \text{ min}}$
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°				163		160		
	5°	118	303		313		305	80	
	0°		313	315	311	313	315		
	-5°	110	283		278		275	75	
II	-10°				188		178		
	10°				148		150		
	5°	120	293		310		285	84	
	0°		323	318	329	348	315		
	-5°	113	298		300		273	82	
	-10°				203		188		

Die Lichtstärkeverteilung ist im Übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen
Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird
nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner
Richtung überschritten. *)

Bei ineinandergelassenen Brems-Schlußleuchten: In dem vorgeschriebenen Bereich
ergibt sich aus den für die Brems- und Schlußleuchte angegebenen Werten für
elf verschiedene Ausstrahlungsrichtungen ein kleinstes Lichtstärkeverhältnis
zur Schlußleuchte von xxx : 1 bei Muster I
und von xxx : 1 bei Muster II (Sollwert mindestens 5 : 1)

*) Die für eine Einheit mit zwei Leuchten (60 %) festgelegten Grenzen
werden eingehalten.

4cccc

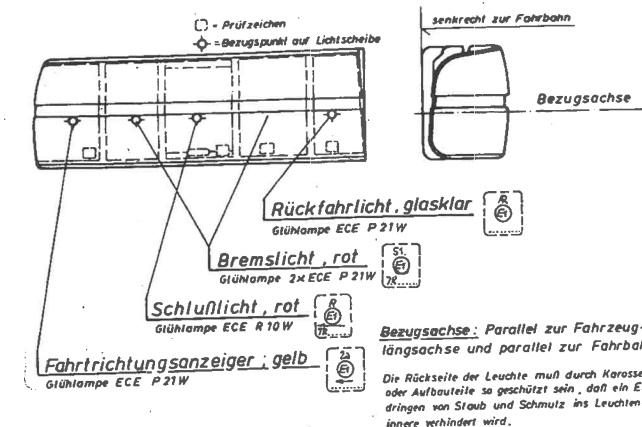
Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
der Prüfstellenteiler
Dr. Pollack

gez.

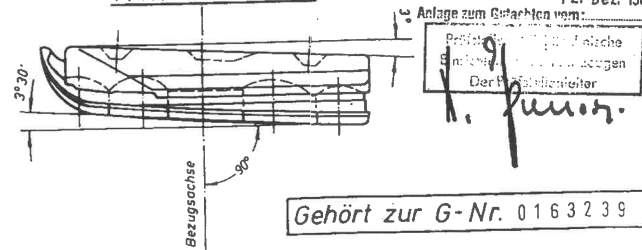
Dr. Pollack

Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite



Ansicht von oben



Gehört zur G-Nr. 0163239

Kfz-Brems-Schlußleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger und
Rückfahrscheinwerfer Typ 130 011

Linkes Gerät gezeichnet: Einbau und Ausführung des rechten Gerätes erfolgt spiegelbildlich.

4.10.88